

13.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz - K - R

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG -)

A.

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen.

Bei An-
nahme
entfallen
alle
übrigen
Ziffern

Begründung:

Nach Auffassung des Bundesrates müssen neue kostenwirksame Gesetzesvorhaben aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtlage und der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit einer besonders kritischen Prüfung nach einem finanziellen Spielraum standhalten. Diesem Maßstab wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

B.

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G

2. Zu § 5 Nr. 1

In § 5 Nummer 1 sind die Worte "die Vollendung des sechzehnten
Lebensjahres und" zu streichen.

Begründung:

Die ausdrückliche Nennung des Lebensalters als
eine der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung
nach § 4 erscheint entbehrlich. Außerdem
ermöglicht dies im Einzelfall dem Bildungsträger, in
eigener Verantwortung Grenzfälle zu entscheiden,
ohne daß eine aufwendige Einzelfallprüfung durch
die zuständige Behörde erforderlich wird.

K

3. Zu § 5 Nr. 2

In § 5 Nr. 2 sind die Worte "oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von
mindestens einjähriger Dauer" zu streichen.

Begründung:

Für die Durchführung der physikalischen Therapie wird der Hauptschulabschluß fach-
lich für erforderlich angesehen.

G
K4. Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b

- a) In § 7 Absatz 1 sind nach dem Wort "Bademeisters" die Worte "oder eines Physiotherapeuten" einzufügen.
- b) In § 7 Absatz 2 Buchst. b sind nach dem Wort "Bademeister" die Worte "oder Physiotherapeuten" einzufügen.

G **Begründung:**
Aufgrund der die gesamte Physiotherapie umfassenden Ausbildungsinhalte für den Ausbildungsberuf Physiotherapeut ist davon auszugehen, daß auch der Physiotherapeut geeignet ist, an der praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit von Auszubildenden für den Ausbildungsberuf nach § 4 teilzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

K Physiotherapeuten sind auch in den passiven Methoden der physikalischen Therapie ausgebildet, so daß auch unter ihrer Aufsicht Praktikanten zu Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet werden können. Hinzu kommt, daß in den neuen Ländern bisher nur eine sehr geringe Zahl von Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet wurde. Sie haben außerdem noch keine berufliche Erfahrung und arbeiten zu einem großen Teil in den alten Ländern, so daß unter den im § 7 genannten Bedingungen voraussichtlich z.Zt. keine Einrichtungen in den neuen Ländern zur Annahme von Praktikanten ermächtigt werden könnten.

G 5. Zu § 9 Satz 3

In § 9 Satz 3 sind die Worte "anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen" durch die Worte "vergleichbaren medizinischen Einrichtungen" zu ersetzen.

Begründung:

Aus fachlichen Gesichtspunkten sollte die praktische Ausbildung in der Physiotherapie nur an Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken erfolgen dürfen.

G 6. Zu § 10 Nr. 1

In § 10 Nr. 1 sind die Worte "die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und" zu streichen.

Begründung:

Den Schülern soll ein direkter Einstieg in die Berufsausbildung nach Abschluß des geforderten Schulabschlusses ermöglicht werden. Die Begründung, daß die für den Umgang mit den Patienten erforderliche geistige und sittliche Reife erst mit 17 Jahren erlangt wird, kann nicht akzeptiert werden. Geistige und sittliche Reife sind nicht vom Lebensalter abhängig.

In der Regel absolvieren Schüler während der Ausbildung als Physiotherapeuten erst am Ende des ersten Ausbildungsjahres Praktika im Krankenhaus. Zu diesem Zeitpunkt haben ohnehin alle Schüler das 17. Lebensjahr vollendet.

G 7. § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4:

Die Sätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

Bei Personen nach Satz 2 mit einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang nach § 9 Satz 1 auf neun Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 1050 Stunden verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen zum Physiotherapeuten mit sechs Monaten oder 700 Stunden angerechnet werden.

Begründung:

Die Neufassung soll den bisher (nach altem Recht) ausgebildeten Masseuren und medizinischen Bademeistern, die weitgehend in eigener Praxis arbeiten, eine hinsichtlich der zeitlichen Belastung zumutbare und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der Qualifizierung zum Physiotherapeuten schaffen. Die bisher von der Bundesregierung vorgesehene Durchstiegsmöglichkeit belastet die meist in Kleinbetrieben tätigen Masseure und medizinischen Bademeister übermäßig, da sie sich für die Zeit ihrer Nachqualifizierung Vertretungspersonal kaum leisten können.

Die Herabsetzung der Anforderungen an die Dauer der Qualifizierungskurse wird sich nicht nachteilig auswirken, da gemäß § 9 die Prüfung bestanden werden muß.

G

8. Zu § 16 Abs. 3 Satz 2

In § 16 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "mindestens zwölf Monate" durch die Worte "mindestens sechs Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Da nach Absatz 1 für die nach altem Recht erworbene Berufsbezeichnung als Masseur und medizinischer Bademeister eine gegenüber dem Masseur lediglich um sechs Monate übersteigende praktische Tätigkeit verlangt wird, ist nicht einzusehen, warum von einem Masseur nach der Rechtsänderung eine länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit in einem medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage verlangt werden soll, um die Berufsbezeichnung eines Masseurs und medizinischen Bademeisters nach neuem Recht führen zu können.

Insbesondere wären von dieser überhöhten Forderung Masseure betroffen, die sich derzeit in den neuen Bundesländern noch nach altem DDR-Recht in einer zweijährigen Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika zum Masseur befinden. Diese Ausbildung ermöglicht gegenwärtig den Erwerb der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" nach einer Gesamtausbildungszeit von 2 1/2 Jahren. Hierzu würde sich die im Gesetzentwurf vorgesehene praktische Tätigkeit von zwölf Monaten im Widerspruch befinden und zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der nach altem bzw. DDR-Recht ausgebildeten Masseure führen.

G

9. Zu § 16 nach Abs. 4

In § 16 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 - neu -
anzufügen:

"(5) Im Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt
geändert durch § 13 Abs. 9 des Gesetzes über technische
Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I
S. 1402), werden in § 2 Nr. 1a Buchstabe d nach dem Wort
"Krankengymnastin," die Worte "Physiotherapeut, Physio-
therapeutin," angefügt."

Begründung:

Die Änderung der Berufsbezeichnung erfordert
eine klarstellende Anpassung des Kranken-
hausfinanzierungsgesetzes.

G

10. Zu § 17 nach Abs. 2

In § 17 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu -
anzufügen:

"(3) Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund
des in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Gesetzes die staatliche
Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich
anerkannt nach § 4 Abs. 2 oder § 9, sofern die Anerkennung
nicht zurückgenommen wird."

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Nur während der in Absatz 1 festgelegten Übergangsfrist besteht die Möglichkeit, vier Monate der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, in denen physiotherapeutisch behandelt oder rehabilitiert wird (physiotherapeutische Praxen), abzuleisten.

Danach kann die praktische Ausbildung nur an Krankenhäusern oder medizinischen Einrichtungen (Rehabilitationskliniken) abgeleistet werden.

Nach Ablauf der genannten Frist können nur noch Schulen zur Ausbildung staatlich anerkannt werden, die die geänderten Voraussetzungen erfüllen. Demzufolge muß die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung und der Rücknahme der staatlichen Anerkennung geschaffen werden.

G 11. Zu § 18
K

§ 18 ist zu streichen.

G 12. Begründung zu Ziff. 11

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 13

Abweichend vom Gesetzentwurf, den das Bundesministerium für Gesundheit den Ländern zur Stellungnahme zuleitete, enthält der vorliegende Entwurf einen neuen § 18 mit einer Sonderregelung für Umschüler. Diese Vorschrift hat rein arbeitsmarktpolitische Ziele, während das Masseur- und Physiotherapeutengesetz die Sicherung der beruflichen Qualifikation im Interesse der Volksgesundheit bezweckt. Im Hinblick auf die notwendige Gleichwertigkeit der Ausbildungen bei Anrechnungen (vgl. § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) sind die in § 18 vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten weder notwendig noch vertretbar.

K 13. Begründung zu Ziff. 11

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 12

Verkürzungen der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen sind nur dann gerechtfertigt, wenn entsprechende Vorkenntnisse vorhanden sind. Das wird durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes ausreichend geregelt. Eine generelle Verkürzung für alle Gesundheitsfachberufe bzw. für alle Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung ist im Hinblick darauf, daß es sich um einen Heilberuf nach Artikel 74 Nr. 19 GG handelt, nicht gerechtfertigt.

C.

14. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

★